



Barbara Schweighofer
ZA-Vorsitzende
b.schweighofer@vbs.ac.at
0676 / 373 90 20



BMHS
LEHRERINNEN FCG Wien



Nicole Mennel
Mitglied im FA
Lehrerin an HLW19 und HLW3
nicole.mennel@my.goed.at



SIE FRAGEN?



**Welche Regelungen gelten, wenn Lehrpersonen auf Sprachreisen erkranken?
Können wir eine entsprechende Reiseversicherung bei der Reisekostenabrechnung geltend machen?**



WIR ANTWORTEN!



§ 14 Abs. 2 RGV regelt, dass die Lehrperson, die **während der Dienstreise durch Krankheit oder Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert** ist, bis zur Erlangung der Fähigkeit in den Dienstort zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den **Anspruch auf die Reisezulage behält, wenn** die Lehrperson

- den **Beginn und das Ende dieser Dienstverhinderung** ihrer Schulleitung **sofort meldet** und
- die Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung **durch ein ärztliches Zeugnis nachweist**.

Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt in diesem Fall ein Viertel der Tages- und Nächtigungsgebühr.

Der Ersatz für eine Reiseversicherung ist in der RGV nicht vorgesehen. Die Kosten für eine Reiseversicherung werden nicht refundiert.